

RS Vwgh 1950/11/28 0402/48

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1950

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21 Abs1;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Finanzbehörde ist zu einem dem Gesetze nicht entsprechenden Abspruch gelangt, weil sie bei der Auslegung den starr festgehaltenen Wortlaut der Gesetzesstelle über den aus der Gesetzesstelle hervorleuchtenden, eine nachgiebigere Auslegung fordernden Grundgedanken der vom Gesetzgeber beabsichtigten Regelung stellt. Auch die systematische Betrachtung ist nur ein Auslegungsbehelf, wie jeder andere, und muß, wo er zu überspitzten Auslegungsergebnissen führt, besserer Einsicht und besserem Verständnis für den erkennbar erklärten Willen des Gesetzgebers weichen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1950:1948000402.X02

Im RIS seit

28.11.1950

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at